



Vorlage Nr.: 01/in/019/2020

Federführung: Fachbereich IV - Finanzen	Datum: 18.11.2020
Bearbeiter: Stefanie Philipp	AZ:

Beratungsfolge	Termin	
Ausschuss für Haushalt, Finanzen und städt. Beteiligungen	24.11.2020	
Verwaltungsausschuss	25.11.2020	
Rat der Stadt Norderney	08.12.2020	

Gegenstand der Vorlage:

Zweitwohnungsteuer; 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer der Stadt Norderney (Zweitwohnungsteuersatzung – ZWStS) vom 01.01.2015

Sachverhalt:

Die Stadt Norderney erhebt aufgrund der Zweitwohnungsteuersatzung eine Steuer für jede Zweitwohnung auf Norderney, über die jemand zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs verfügen kann.

Die Zweitwohnungsteuer bemisst sich nach dem Mietaufwand der Wohnung, der mit dem vom Rat festzusetzenden Steuersatz multipliziert wird.

Aktuell beträgt der Steuersatz jährlich 15 v. H., der im Jahr 2015 durch den Rat beschlossen worden ist.

Ausschlaggebend für die Höhe des der Steuer zugrunde liegenden Steuersatzes ist u. a. der Lagewert auf der Insel Norderney. Auf den Ostfriesischen Inseln werden Steuersätze zwischen 10 % und 21 % für die Berechnung der Zweitwohnungsteuer zugrunde gelegt.

Norderney ist flächenmäßig die zweitgrößte, aber mit rund 6.100 Einwohnern die bevölkerungsreichste der Ostfriesischen Inseln. Im Unterschied zu den kleineren Nachbarinseln ist Norderney städtisch geprägt. Die Insel hat sich seit der Kommunalisierung im Jahre 2003 hinsichtlich der erfolgten Investitionen in die private und öffentliche Infrastruktur maßgeblich entwickelt und gehört heute sowohl von Gästeaufkommen als auch hinsichtlich ihrer strategischen und innovativen Ausrichtung der letzten Jahre zu einer der führenden touristischen Destinationen in Deutschland und bildet die „Sperrspitze“ der Ostfriesischen Inseln. Der Wohn- und Aufenthaltswert hat sich seit 2015 nochmals erhöht, was sich insbesondere in der eklatanten Steigerung der Bodenrichtwerte widerspiegelt. Insofern bildet Norderney viele Alleinstellungsmerkmale ab, weswegen die Insel gerne als Zweitwohnungsdomizil gewählt wird.

Um diesen Prozess der letzten Jahre Rechnung zu tragen, wird seitens der Verwaltung empfohlen, den Steuersatz auf 20 % des Steuermaßstabes anzupassen.

Nach den einschlägigen Haushaltsgrundsätzen der Niedersächsischen Kommunalverfassung soll der Haushalt einer Kommune in jedem Jahr ausgeglichen sein.

Für das Jahr 2020 wurde bereits vor dem Beginn der Corona-Pandemie und den damit einhergehenden finanziellen Folgen ein strukturelles Defizit im Ergebnishaushalt der Stadt Norderney in Höhe von mehr als 400.000 Euro festgestellt, das nur durch Einnahmeerhöhungen ausgeglichen werden kann.

Die Erhöhung des Steuersatzes hätte zur Folge, dass für das Haushaltsjahr 2021 zusätzliche Einnahmen in Höhe von ca. 470.000 Euro eingeplant werden könnten.

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung im Februar 2020 tendenziell (ohne förmlichen Beschluss) empfohlen, die wirtschaftliche Entwicklung des Jahres 2020 abzuwarten und eine Erhöhung zum 01.01.2021 ins Auge zu fassen. Aufgrund der aktuellen Entwicklung als Folge der Corona-Pandemie wird die negative Prognose für das Jahr 2020 aller Voraussicht nach übertroffen, ohne in Aussicht gestellte Ausgleichszahlungen, deren Höhe noch nicht bekannt ist, berücksichtigen zu können.

Für das Jahr 2021 sind keine Ereignisse oder Entwicklungen abzusehen, die zu einer Verbesserung der Einnahmesituation führen bzw. ein Einsparpotenzial bringen könnten. Es muss nach heutiger Sicht eher mit einer Verschlechterung des strukturellen Defizits gerechnet werden.

Finanzielle Auswirkungen:

<input type="checkbox"/> Ja, mit	einmalig	€	<input type="checkbox"/> Nein
	jährlich	€	
Gesamtkosten der Maßnahmen		€	

Haushaltsmittel in ausreichender Höhe sind vorhanden

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Norderney beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer der Stadt Norderney (Zweitwohnungssteuersatzung - ZWStS) vom 01.01.2015 in der vorgelegten Entwurfsfassung zu.

Empfehlungsbeschluss Ja
 Nein

Der Bürgermeister

Ulrichs

Anlage(n):

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer der Stadt Norderney